



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5
Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9
Email: gemeinde@nikolai-sausal.at
Homepage: www.nikolai-sausal.at

Konsolidierte Fassung:

Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2017 (Stammfassung)	GZ: 52150/2017
Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.2017 (1. Änderung)	GZ: 1183000700/2017
Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2021 (2. Änderung)	GZ: 1183018050/2021
Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2021 (3. Änderung)	GZ: 1183019020/2021
Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2022 (4. Änderung)	GZ: 1183020960/2022

KANALABGABENORDNUNG

der MARKTGEMEINDE ST. NIKOLAI IM SAUSAL

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal hat in seinen Sitzungen vom 12.06.2017, 08.09.2017, 28.07.2021, 28.10.2021 und 25.04.2022 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71/1955, i.d.F. LGBL. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBL. Nr. 45/1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (€ 136,30) der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 10,22**.

2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.972.084,80, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.194.129,43 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.777.955,37 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 86.412 Laufmetern zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

1. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr im engeren Sinne (gemäß § 6 KanalAbgG 1955) zusammen.
2. Die jährliche Bereitstellungsgebühr je Liegenschaft mit maximal zwei Haushalten beträgt gemäß § 6 KanalAbgG 1955 wie folgt:

	ab 01.07.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
	€ 259,00	€ 298,00	€ 342,00

Die Bereitstellungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Für Liegenschaften mit mehreren Wohnungseinheiten, welche als Miet- oder Eigentumswohnungen genutzt werden, wird die Bereitstellungsgebühr pro Wohnungseinheit bzw. Haushalt vorgeschrieben.

3. Die Benützungsgebühr im engeren Sinne wird je Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen nach der Nettowohnnutzfläche jener Wohnung, in der der Haushalt eingerichtet ist, festgelegt. Sie beträgt für Wohnungen:

	ab 01.07.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
bis 50 m ²	€ 52,00	€ 60,00	€ 68,00
bis 100 m ²	€ 69,00	€ 79,00	€ 91,00
bis 150 m ²	€ 86,00	€ 99,00	€ 114,00
bis 200 m ²	€ 104,00	€ 119,00	€ 137,00
über 200 m ²	€ 129,00	€ 149,00	€ 171,00

4. Für Objekte, die nicht als Hauptwohnsitze genutzt werden (Ferienwohnungen im Sinne des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungs-Abgabengesetzes) und in Objekten, in denen Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, beträgt die Benützungsgebühr im engeren Sinne bei einer Nettowohnnutzfläche:

	ab 01.07.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
bis 50 m ²	€ 39,00	€ 45,00	€ 51,00
bis 100 m ²	€ 52,00	€ 60,00	€ 68,00
bis 150 m ²	€ 65,00	€ 74,00	€ 86,00
bis 200 m ²	€ 78,00	€ 89,00	€ 103,00
über 200 m ²	€ 97,00	€ 112,00	€ 128,00

5. Sind in einem Objekt Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet, kommt § 4 Abs. 3 dieser Verordnung zur Anwendung.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr für Betriebe und Anlagen

1. Die Kanalbenützungsgebühr für Betriebe und Anlagen ist nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kanalanlage durch die Abgabenschuldner auf Basis des vorangegangenen Jahres vorläufig festgelegt und in Einwohnerequivalenzen (EGW) zu bemessen (gemäß § 4 Abs. 5 KanalAbgG 1955).

1 Einwohnerequivalent (EGW) entspricht dem Faktor EW_{60} (Schmutzfracht pro Einwohner = 60 mg BSB5/m³) gemäß ÖNORM B 2502.

2. Ein Einwohnerequivalent beträgt:

	ab 01.07.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
	€ 86,00	€ 99,00	€ 114,00

3. Die Kanalbenützungsgebühr für Betriebe und Anlagen setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und den Einwohnerequivalenzen zusammen.

Die jährliche Bereitstellungsgebühr je Betrieb beträgt gemäß § 6 KanalAbgG 1955 wie folgt:

	ab 01.07.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019
	€ 259,00	€ 298,00	€ 342,00

4. Für nachstehende Betriebe und Anlagen wird der Faktor für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Einwohnerequivalenzen wie folgt festgelegt:

- a) Gasthöfe, Buschenschenken und Heurige
je 30 m² Betriebsfläche (Fläche mit Aufrundung auf ganze EGW) **1,0 EGW**
- b) Betriebe und Ämter
je Beschäftigten **0,3 EGW**
- c) Waschanlagen und Waschplätze für KFZ und Maschinen
je Waschplatz ohne Wasserreinigungsanlage **10,0 EGW**
je Waschplatz mit Wasserreinigungsanlage **5,0 EGW**
- d) Schule, Kindergarten, Schülerhort und Kinderkrippe
je Kind **0,3 EGW**
- e) Mehrzwecksaal, Vereinsheime, Rüsthaus und Wirtschaftshof
je 50 m² (Fläche mit Aufrundung auf ganze EGW) **1,0 EGW**
- f) Wein- und Obstpresse mit Einleitung in den Kanal (Kleinanlage) **2,0 EGW**
- g) Friseur
je Beschäftigten **0,5 EGW**
- h) Beherbergungsbetriebe
je Bett **0,4 EGW**

i) Beherbergungsbetriebe mit Wellnessangebot	
je Bett	0,5 EGW
j) Privatzimmervermietung	
je Bett	0,2 EGW
k) Pflegeheime	
je Pflegebett	0,9 EGW
je Beschäftigten	0,3 EGW

5. Bei Betrieben, die nach Art oder Menge besondere Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage einleiten (Starkverschmutzer, z.B. Fleischerei, Weinkellerei), ist als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühr, die in der wasserrechtlichen Bewilligung für diesen Betrieb für die Einleitung in die Kanalanlage maximal konsensierte Schmutzfracht, ausgedrückt durch Einwohnergleichwerte (EWG), heranzuziehen.

Liegt für solche Betriebe ein wasserrechtlicher Konsens für die Einleitung der Schmutzfracht in die Kanalanlage nicht vor, so ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzfracht nach den Regeln der Technik in Einwohnergleichwerten jährlich zu messen und die Gebühr sinngemäß zu errechnen.

6. Über Antrag ist auch die Schmutzfracht von Betrieben, den die Kanalbenutzungsgebühr aufgrund der im wasserrechtlichen Bescheid enthaltenen Konsensmenge vorgeschrieben wird, wie vorstehend zu messen und die Gebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Schmutzfracht zu bemessen.
7. Bei Starkverschmutzern, deren Einleitungen gemessen werden, ist die Gebühr für das erste Halbjahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorausschauend schätzend zu ermitteln. Nach Vorliegen der Messergebnisse ist die Gebühr aus den Messergebnissen zu errechnen und die endgültige Abrechnung vorzunehmen.

§ 6

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit

1. Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
2. Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
3. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
4. Im Sinne des § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F., sind die festgesetzten Benutzungsgebühren zur Wertsicherung mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres vom Bürgermeister automatisch in dem Ausmaß zu erhöhen

oder herabzusetzen, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat. Die valorisierten Benützungsgebühren sind vom Bürgermeister vor Ablauf des Kalenderjahres für die Dauer von zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundzumachen.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 18.01.2008, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2013, außer Kraft.
3. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4, lit. h), i) und j) treten laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.2021 mit 01.01.2022 in Kraft.
4. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 4, lit. k) treten laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2021 mit 01.01.2022 in Kraft.
5. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 treten laut Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

St. Nikolai im Sausal, am 25. April 2022

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Gerhard Hartinger eh.